

# Synopse der vorgeschlagenen Änderungen des § 16g der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Gemeindeordnung	Gesetzentwurf	Begründung
<b><i>Absatz 1: Ratsreferenden durch einfache Mehrheit, keine Beschränkung auf „wichtige“ Selbstverwaltungsaufgaben</i></b>		
<p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).</p> <p><sup>2</sup> Wichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist,</li> <li>2. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und die Auflösung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnerinnen und Einwohnern zu dienen bestimmt ist,</li> <li>3. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Träger von Aufgaben nach Nummer 2 sind</li> <li>4. die Gebietsänderungen.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid).</p>	<p><i>Bürgerentscheide, die durch die Gemeindevertretung initiiert werden, sollen in Zukunft schon mit einer einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter angeordnet werden können und nicht erst mit einer 2/3-Mehrheit.</i></p> <p><i>Durch das Entfallen des Satzes 2 wird die bisherige, ohnehin nicht abschließende Aufzählung von wichtigen Selbstverwaltungsaufgaben gestrichen, über die ein Bürgerentscheid stattfinden darf.</i></p>
<b><i>Absatz 2: Reduzierung des Themen-Ausschlusskatalogs</i></b>		
<p>(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,</li> </ol>	<p>(2) <sup>1</sup>Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,</li> </ol>	<p><i>Der Themenausschluss bei haushalts- und finanzwirksamen Bürgerbegehren wird reduziert. Zukünftig sind auch Bürgerentscheide über Abgaben und Entgelte zulässig. Die Haushaltssatzung als solche soll auch weiterhin kein zulässiger Gegenstand eines Bürgerentscheides sein, allerdings werden Bürgerentscheide</i></p>

<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1),</li> <li>3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,</li> <li>4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,</li> <li>5. die Hauptsatzung,</li> <li>6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,</li> <li>7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,</li> <li>8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,</li> <li>9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1),</li> <li>3. die Haushaltssatzung (ausgenommen Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer) und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe</li> <li>4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,</li> <li>5. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,</li> <li>6. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,</li> <li>7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.</li> </ol>	<p><i>über die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer zugelassen. Bürgerinnen und Bürger sollten auch über die Höhe von Hundesteuern, die Höhe von Gebühren und Beiträgen (z.B. für Kindergärten oder Schwimmbäder) und bei Erschließungs- und Entwässerungskosten entscheiden können. In Bayern ist dies seit 1995 möglich, ohne dass es zu schädlichen Konsequenzen für die Gemeindehaushalte gekommen ist.</i></p> <p><i>Auch die Hauptsatzung soll für Bürgerentscheide zugänglich sein. Teilweise werden in der Hauptsatzung wichtige Fragen wie z.B. die Bildung von Ortsbeiräten geregelt.</i></p> <p><i>Bürgerentscheide zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen werden wie schon in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugelassen. Das Interesse an direkten Bürgerbefragungen zu bedeutsamen Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa Bauprojekten, ist groß. Es gibt auch keine rechtliche Notwendigkeit, einen solchen Ausschluss vorzusehen. Das Baugesetzbuch schließt keineswegs Bürgerentscheide zur Bauleitplanung grundsätzlich aus. Die Rechtsprechung definiert den Rahmen, innerhalb dessen Bürgerentscheide zulässig sind, folgendermaßen: Abwägungen und Beteiligungsverfahren sind durch Bürgerentscheide nicht zu ersetzen, sehr wohl aber Grundsatzentscheidungen, z.B. ob ein Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet aufgestellt werden soll oder nicht.</i></p>
--	--	---

***Absatz 3: Beratung durch die Behörden, Streichung der Frist für Korrekturbegehren, Streichung des Kostendeckungsvorschlags***

<p>(3) <sup>1</sup>Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Über Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).</p>	<p><i>Die Wiederholungssperre des § 16g (3) Satz 2, wonach Bürgerbegehren zu Gegenständen, über die innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid aufgrund eines</i></p>
---	--	---

<p>(Bürgerbegehren).  <sup>2</sup> Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.</p>		<p><i>Bürgerbegehrens stattgefunden hat, unzulässig sind, wird gestrichen. Ständige Bürgerbegehren zum gleichen Gegenstand sind nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern nicht zu erwarten.</i></p>
	<p><sup>2</sup> Bürgerinnen und Bürger können sich durch die Kommunalaufsicht insbesondere hinsichtlich der formalen und materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Bürgerbegehrens beraten lassen; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.</p>	<p><i>Mit dem neuen Satz 2 wird ein Beratungsrecht für die Initiatoren eines Bürgerbegehrens eingeführt. Ein ähnliches Beratungsrecht gibt es bereits für Volksinitiativen in Schleswig-Holstein (§ 5 Volksabstimmungsgesetz). Eine Beratung kann dazu beitragen, die Anzahl unzulässiger Bürgerbegehren sowie späterer Verwaltungsgerichtsprozesse zu reduzieren. Zuständig für die Beratung ist die Kommunalaufsicht. Dadurch sollen Interessenskonflikte innerhalb des betroffenen Gemeindeverbands vermieden werden.</i></p>
<p><sup>3</sup> Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 27 Abs. 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein.</p>	<p><i>(gestrichen)</i></p>	<p><i>Die 6-Wochen-Frist für Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschlüsse wird gestrichen. In Bayern, Berlin und Hamburg wird ebenfalls auf eine solche Frist verzichtet. Größere kommunale Projekte werden in der Regel in mehreren Stufen beschlossen. Durch Anknüpfung an einen länger zurückliegenden Beschluss der Gemeindevertretung kann in solchen Fällen eine Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens herbeigeführt werden. Häufig wird diese Regelung auch auf schon Jahre zurückliegende Grundsatzbeschlüsse bezogen und das Bürgerbegehren auf diese Weise für unzulässig erklärt.</i></p>
<p><sup>4</sup> Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. [...]</p>	<p><sup>3</sup> Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. [...]</p>	<p><i>Mit dieser Regelung wird der Kostendeckungsvorschlag abgeschafft. An dieser Hürde scheitern in der Praxis zahlreiche Bürgerbegehren. Der Kostendeckungsvorschlag überfordert ehrenamtlich arbeitende Bürgerinitiativen, verlagert demokratisch zu beurteilende Fragen auf Rechtsaufsichtsbehörden und Gerichte und ist zudem noch unverbindlich, denn der Gemeinderat ist nicht</i></p>

		<p>gezwungen, dem Vorschlag der Bürger zur Kostendeckung zu folgen. Bayern, Berlin und Hamburg verzichten auf einen Kostendeckungsvorschlag. Nachteilige Effekte für kommunale Haushalte sind nicht bekannt.</p>
<p><b><i>Absatz 4: Staffelung der Unterschriftenquoten</i></b></p>		
<p>(4) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v.H. der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 %,</li> <li>- bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 %,</li> <li>- bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 %,</li> <li>- bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 7 %,</li> <li>- bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 %,</li> <li>- mit mehr als 100.000 Einwohnern von mindestens 5 %</li> </ul> <p>der Stimmberechtigten innerhalb von zwölf Monaten unterzeichnet sein.</p>	<p><i>Hiermit wird in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in NRW und Bayern eine Staffelung des Unterschriftenquorums beim Bürgerbegehren eingeführt. Mit zunehmender Gemeindegröße wird die Unterschriftensammlung für ein Bürgerbegehren schwieriger, da die Unterschriftensammlung aufgrund der höheren absoluten Zahlen in größeren Städten aufwändiger ist als in kleinen Gemeinden. Es ist beispielsweise sehr viel einfacher in Glückstadt 934 Unterschriften zu sammeln (= zehn Prozent der 9339 Stimmberechtigten), als in Kiel 18.898 Unterschriften (= zehn Prozent der 188.971 Stimmberechtigten). Durch eine Staffelung der Anzahl der zu sammelnden Unterschriften nach Gemeindegröße haben auch Bürger größerer Städte in der Praxis ähnlich faire Chancen ein Bürgerbegehren zu initiieren, wie Bürger kleinerer Gemeinden.</i></p> <p><i>Mit dieser Regelung wird außerdem eine einheitliche Frist von 12 Monaten für die Sammlung der Unterschriften für ein Bürgerbegehren eingeführt.</i></p>
<p><b><i>Absatz 5: Streichung der Bindungswirkung, Anhörung der Vertretungsberechtigten, konkurrierender Vorschlag der GV</i></b></p>		
<p><sup>4</sup>Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 1 abgeändert werden.</p>	<p><i>(gestrichen)</i></p>	<p><i>Die Bindungswirkung von Gemeinderatsbeschlüssen, mit denen ein Bürgerbegehren unverändert oder in einer von den Vertretungsberechtigten gebilligten Form übernommen wird, entfällt (siehe auch Ziffer 12).</i></p>
	<p><sup>4</sup>Den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens ist Gelegenheit zu geben, den Antrag in der Gemeindevertretung zu</p>	<p><i>Mit dem neuen Satz 5 wird eine Innovation in die Gemeindeordnung eingeführt. Die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens erhalten das Recht, ihr</i></p>

	erläutern.	<i>Bürgerbegehren in der Gemeindevertretung vorzustellen. Dadurch ist zu erwarten, dass es zu einer besseren Kommunikation zwischen Gemeindevertretern und Bürgern kommt und auch die Kompromissfindung erleichtert wird. Voraussetzung dafür ist ein für zulässig erklärtes Bürgerbegehren. Weitere Details des Anhörungsrechtes der Vertretungsberechtigten werden nicht gesetzlich normiert und können von den Gemeinden selbst festgelegt werden.</i>
	<sup>5</sup> Die Gemeindevertretung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.	<i>Hiermit wird klargestellt, dass die Gemeindevertretung das Recht hat, dem Bürgerbegehren eine eigene Vorlage beim Bürgerentscheid entgegenzustellen. Eine solche Möglichkeit erhöht die Flexibilität des Verfahrens und vergrößert die Auswahl für die Bürgerinnen und Bürger. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach § 16 g (7) Sätze 3-5.</i>
<b><i>Absatz 6: Einführung einer Frist für die Durchführung des Bürgerentscheids</i></b>		
(6) <sup>1</sup> Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern in der Abstimmungsbenachrichtigung die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich darlegen.	(6) <sup>1</sup> Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss die Gemeinde den Bürgerinnen und Bürgern in der Abstimmungsbenachrichtigung die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang schriftlich darlegen. <sup>2</sup> Mit der Abstimmungsbenachrichtigung wird den Stimmberechtigten eine Information zugestellt, in der der Abstimmungsgegenstand sowie die Standpunkte und Begründungen der Gemeindevertretung und der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens in gleichem Umfang dargelegt sind.	<i>Die Änderung in Satz 1 ist lediglich redaktionell. Mit dem neuen Satz 2 wird eine Pflicht der Gemeinde zur Versendung einer Abstimmungsinformation geregelt, in der Abstimmungsgegenstand sowie die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und der Gemeindevertretung zu gleichen Teilen darzulegen sind. Mit einer solchen Information soll eine rationale Entscheidungsgrundlage für die Stimmberechtigten geschaffen werden.</i>  <i>Mit dem neuen Satz 3 wird erstmals eine Maximalfrist für die Durchführung von Bürgerentscheiden von drei Monaten eingeführt. Bisher müssen Bürgerentscheide nach § 10 (1) Satz 1 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung unverzüglich durchgeführt werden. Eine längere Frist gewährleistet, dass es genügend Zeit zur Diskussion und</i>

<sup>3</sup> Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.

*für eventuelle Kompromissverhandlungen gibt. Im Spannungsfeld zwischen der Ermöglichung einer öffentlichen Debatte und einer zu langen Verzögerung des Bürgerentscheids ist eine Frist von drei Monaten angemessen.*

*Eine weitere Neuerung ist, dass die Vertretungsberechtigten bei der Terminfestsetzung zu hören sind. Damit soll auf eine möglichst einvernehmliche Festlegung des Abstimmungstermins zwischen Gemeindeorganen und Initiatoren des Bürgerbegehrens hingewirkt werden. Im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten kann die Frist nach dem neuen Satz 4 von der Gemeindevertretung auf insgesamt sechs Monate verlängert werden. Dadurch kann außergewöhnlichen Umständen (z.B. Zusammenlegung von Abstimmungs- und Wahlterminen, Abstimmungen in Ferienzeiten) Rechnung getragen werden.*

### **Absatz 7: Streichung des Zustimmungsquorums, Stichentscheid**

(7) <sup>1</sup>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20% der Stimmberechtigten beträgt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. <sup>3</sup>Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden.

(7) <sup>1</sup>Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

*Bisher ist ein Bürgerentscheid nur dann angenommen, wenn ihm neben der Mehrheit der Abstimmenden mindestens 20% der Stimmberechtigten zugestimmt haben. In Zukunft soll die Mehrheit der Abstimmenden genügen. Zustimmungsquoren bei Bürger- und Volksentscheiden sind eine sachwidrige Hürde, an der zahlreiche Initiativen scheitern (bislang etwa 14 Prozent der Bürgerentscheide in Schleswig-Holstein). Im Unterschied zu Wahlen betreffen und interessieren Sachfragen in der Regel nur einen Teil der Bevölkerung. Wie viele Vorgänge belegen, spekulieren Gegner eines Bürgerbegehrens, also die Vertreter und Anhänger der Mehrheit im Rat, häufig auf das Scheitern an dieser Hürde und neigen deshalb dazu, sowohl die Diskussion als auch die Abstimmung zu boykottieren. Der Sinn des Verfahrens, das öffentliche Ringen um die beste Lösung, erfüllt sich nicht.*

(bisher nicht geregelt)

<sup>3</sup>Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat die Gemeindevertretung eine zusätzliche Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). <sup>4</sup>Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

*Hiermit wird die Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand eingeführt. Ein solcher Fall kann eintreten, wenn die Gemeindevertretung einem Bürgerbegehren eine eigene Vorlage gegenüberstellt oder falls es zwei Bürgerbegehren zum gleichen Gegenstand gibt. In einem solchen Fall ist es sinnvoll, dass die Stimmberechtigten zunächst bei allen Vorlagen mit Ja oder Nein abstimmen können. Dadurch ist es aber möglich, dass mehrere Vorlagen die Mehrheit der Stimmen bekommen. Die löst die Frage aus, welche Vorlage Geltung haben soll. Diese Problematik wird durch die Stichfrage gelöst, bei der sich die Stimmberechtigten für eine der Vorlagen entscheiden müssen. Die Stichfrage ist integriert, d.h. sie wird im selben Abstimmungsgang durchgeführt und nicht wie z.B. bei Stichwahlen in zwei Wahlgängen. Bayern und Hamburg kennen bereits die Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand. Auch in Rheinland-Pfalz ist die Stichfrage im Rahmen der Kommunalverfassungsreform im September 2010 eingeführt worden.*

### ***Absatz 8: Streichung von „endgültigen“, Streichung der Bindewirkung***

(8) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 1 abgeändert werden. [...]

(8) <sup>1</sup>Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. [...]

*Mit der Streichung des Wortes „endgültigen“ wird auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in anderen Bundesländern (z.B. OVG Saarland IA 3/08 v. 12.6.2008) reagiert. Danach müssen Bürgerbegehren darauf gerichtet sein, eine abschließende Entscheidung an Stelle der Gemeindevorstellung zu treffen. Dies schließt entscheidungsvorbereitende Beschlüsse oder Teilentscheidungen zu einem konkreten Sachverhalt aus. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger gegenüber ihren kommunalen Vertretern benachteiligt. Der Gemeinderat ist keineswegs dazu verpflichtet, mit jedem seiner Beschlüsse immer eine abschließende Regelung zu treffen.*

*Durch die Streichung von § 16 g (8) Satz 2 wird die zweijährige Bindungsfrist für Bürgerentscheide*

*abgeschafft. Eine solche Bindungsfrist engt den Handlungsspielraum der Gemeindevertretungen zu stark ein und wird häufig als eine Art Verfallsdatum für den Bürgerentscheid missverstanden. Mit dem Verzicht auf die Bindungswirkung wird außerdem möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Streichung des Zustimmungsquorums (Nummer 10) Rechnung getragen, die der Bayrische Verfassungsgerichtshof 1997 und 2000 gegen die Kombination aus quorenlosem Bürgerentscheid und dreijähriger Bindungswirkung erhoben hat.*

### ***Absatz 9: Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen***

(9) <sup>1</sup>Bürgerbegehren und Bürgerentscheid können in einem Ortsteil durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche der Ortsbeirat zuständig ist. <sup>2</sup>Die Absätze 1-8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Bürgerbegehren von im Ortsteil wohnenden Bürgern unterzeichnet sein muss, bei einem Bürgerentscheid nur die im Ortsteil wohnenden Bürger stimmberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle des Rates tritt.

*Mit dieser Änderung werden Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortsteilen eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde einen Ortsteil sowie einen Ortsbeirat gebildet hat und es sich um eine Angelegenheit handelt, für die der Ortsbeirat zuständig ist. Dabei muss es sich nicht zwingend um Entscheidungskompetenzen handeln. Auch bloße Stellungnahmen oder Anträge an die Gemeindevertretung nach § 47 c Abs. 1 S. 2 GemO sind erfasst.*